

Siebte Satzung

zur Änderung

der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 20. Dezember 2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am ____ .Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

50 l Restabfallbehälter	124,80	EURO
60 l Restabfallbehälter ohne Service	124,80	EURO
60 l Restabfallbehälter mit Service	144,00	EURO
80 l Restabfallbehälter ohne Service	164,40	EURO
80 l Restabfallbehälter mit Service	180,00	EURO
110 l Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO
120 l Restabfallbehälter ohne Service	240,00	EURO
120 l Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO
240 l Restabfallbehälter ohne Service	480,00	EURO
240 l Restabfallbehälter mit Service	528,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	1.689,60	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	2.421,60	EURO
4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen)	10.510,80	EURO

770 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.226,40	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.749,60	EURO

- (1a) Im Falle einer genehmigten Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter je

770 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	2.270,40	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	3.243,60	EURO
770 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.686,00	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	2.406,00	EURO

- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt ausschließlich der Leistungsgebühren für einen

4.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
10.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.492,00	EURO

- (3) Bei regelmäßiger wöchentlich mehrmaliger Leerung der Restabfallbehältnisse vervielfacht sich die Gebühr gemäß Abs. 1 bis 2 entsprechend.

- (4) Die Leistungsgebühr beträgt neben der Grundgebühr

für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen	9,50	EURO/ cbm
für die Kompostierung von Bio-Abfällen	118,00	EURO/ t
für die Sortierung von Abfällen gem. Absatz 5 Satz 2	179,00	EURO/ t
<u>bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal</u>	<u>36,00</u>	<u>EURO</u>
für die Beseitigung von Abfällen	180,00	EURO/ t
<u>bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal</u>	<u>36,00</u>	<u>EURO</u>

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

- (5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Sortierleistung der Stadt i. S. dieser Satzung umfasst das Sortieren der Abfälle in Wertstoffe und Abfälle zur Beseitigung, einschließlich der Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 KrW-/ AbfG). Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.

- (6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

50 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
60 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
80 l Restabfallbehälter	7,00	EURO
110 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
120 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
240 l Restabfallbehälter	17,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	54,00	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	77,00	EURO
4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt)	219,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	37,00	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	53,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 21,00 EURO je Anlieferung erhoben.

- (7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

4.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
10.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

- (8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

4.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
7.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
10.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:

Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 15,00 EURO berechnet.

- (9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 30,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.
- (10) Das Entgelt für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 5,00 EURO. Das Entgelt für einen Grün- und Gartenabfallsack beträgt 0,50 EURO.
- (11) Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Dies gilt auch, soweit die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 vom Anschlusspflichtigen nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitgestellt werden.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) In den Fällen der Eigenkompostierung kann der Gebührenschuldner einen Gebührenerlass der Jahresgebühr schriftlich beantragen. Dies gilt auch, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück keine überlassungspflichtigen kompostierbaren Abfälle anfallen.

Dieser Nachlass beträgt jährlich bei einem:

50 l Restabfallbehälter	10,80	EURO
60 l Restabfallbehälter	10,80	EURO
80 l Restabfallbehälter	14,40	EURO
110 l Restabfallbehälter	20,40	EURO
120 l Restabfallbehälter	20,40	EURO
240 l Restabfallbehälter	40,80	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter	148,80	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter	212,40	EURO

Voraussetzung für den Gebührenerlass ist, dass der Gebührenschuldner gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz - **Kommunale Servicebetrieb Koblenz** - schriftlich anzeigt, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle einschließlich Küchenabfälle (Anlage 2 Ziffer I der Abfallsatzung) selbst kompostiert bzw. selbst verwertet werden. Die Gebührenermäßigung wird ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gewährt, für das laufende Kalenderjahr in anteilmäßiger Höhe.“

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ durch „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ersetzt.

In § 2 Abs. 6 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2, werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ durch „Kommunalen Servicebetrieb Koblenz“ ersetzt.

In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Koblenzer Entsorgungsbetriebs“ durch „Kommunalen Servicebetriebs Koblenz“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . Dezember 2015

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister